

Geschäftsordnung des Vorstandes der Hürther Rudergesellschaft e.V.

**Hürther
Ruder-
Gesellschaft e.V.**



gemäß § 13 Abs. 13 der Satzung.

Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer, Frauen, sowie diverse Personen in gleicher Weise gemeint.

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 13 Abs. 13 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise und ergänzend funktionelle Zuständigkeiten.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach § 13 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Soweit im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit erforderlich, kann die Stimmabgabe auch schriftlich oder fernmündlich an die hierfür benannte Empfängeradresse im Umlaufverfahren unter ausdrücklichem Verzicht von Form- und Fristenfordernissen wegen der besonderen Dringlichkeit erfolgen (insbesondere per E-Mail).

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch ihre Beratungen und Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 2 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- a) Vertretung nach außen
- b) Ansprechpartner der Sportverwaltung
- c) Gesamtkoordination
 - Kooperationen
 - Sponsoring

- Öffentlichkeitsarbeit,

(2) Der 1. Vorsitzende ist zuständig für:

- a) Strategische Leitung und Gesamtverantwortung,
- b) Vereinsentwicklung,
- c) Rechtsfragen,
- d) Vertretung des 2. Vorsitzenden und des Kassenwarts.

(3) Die 2. Vorsitzenden sind zuständig für:

- a) Alle Fragen zur Sportstätte,
- b) Ansprechpartner für die Cateringabteilung,
- c) Ansprechpartner für alle aktiven Ruderer
- d) Vertretung des 1. Vorsitzenden.

(4) Der Kassenwart ist zuständig für:

- a) Finanzen (Haushaltsplanung/ Controlling/Kassenführung),
- b) Steuer (incl. Abstimmung mit dem Steuerberater),
- c) Mahnwesen,
- d) Mitgliederverwaltung,
- e) Koordinierung von Versicherungsfragen,

(5) Die Vorsitzende des Jugendvorstands ist zuständig für:

- a) Strategische Leitung der Vereinsjugend,
- b) Vertretung/Repräsentant nach außen,
- c) Ansprechpartner der Sportverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunen für die Vereinsjugend,
- d) Entwicklung der Vereinsjugend (werben von Mitgliedern),
- e) Gesamtkoordination
 - Kooperation mit z. B.: Schulen, Ämtern u. Presse,
 - Sponsoring/Ausschreibungen,
 - Promotion, Öffentlichkeitsarbeit z. B.: Internetauftritt, allg. Bericht, Fotos, Zeitung, Radio, TV usw.,
- f) Einführung neuer Mitglieder und Betreuer.

Die Verpflichtung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, den Gesamtvorstand regelmäßig oder bei Dringlichkeit unverzüglich über besondere Geschäftsvorgänge/Entwicklungen im übergeordneten Vereinsinteresse zu informieren, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 ist der Vorstand

insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gemäß § 13 der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzenden nach außen den Verein allein.
- (2) Grundsätzlich sind für alle Vertretungshandlungen des geschäftsführenden Vorstandes vor Zustimmungen der Mehrheit des Vorstandes einzuholen. Im Vorstand besteht Einigkeit darüber, dass diese Vorgehensweise nicht für jeden Einzelfall praktikabel ist. Vor diesem Hintergrund wird folgende Regelung getroffen:
 - Bis zu einer Verpflichtung i.H.v. 1.000,00 € im Einzelfall darf jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein nach außen vertreten ohne vorher eine Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
 - Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt unbeschränkt alle Aufwendungen zu tätigen, die durch den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan genehmigt wurden, soweit dadurch die Liquidität des Vereins gewährleistet bleibt.
- (3) In den Fällen, in denen eine Interessenkollision vorliegen könnte, ist das jeweilige Vorstandsmitglied von der Vertretung ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB verhindert (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit), so wird es von den anderen Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB vertreten.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
 - der 1. Vorsitzende wird vertreten durch einen 2. Vorsitzenden,
 - ein 2. Vorsitzender wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den anderen 2. Vorsitzenden,
 - Der Vorsitzende des Jugendvorstandes wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstandes,
- (3) Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben, unabhängig vom Bedarf einer internen vorherigen Abstimmung auf Vorstandsebene. Dies jedoch mit der erklärten Zielsetzung einer für die Geschäftstätigkeit notwendigen Handlungsfähigkeit bei der Vorstandsarbeit.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands sollen zweimal pro Jahr stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein nicht dringend erforderlich ist.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden, auch nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf und mit Zustimmung der Anwesenden verändert/ergänzt werden.

§ 9 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen bzw. die Teilnahme insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestattet werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne ausdrückliche Zustimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 11 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger von diesem direkt oder mittelbar betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden/Sitzungsleiter unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über Befangenheits- und Teilnahmeberechtigungen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und Stimme, das Stimmrecht ist personenbezogen, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen oder, soweit ausdrücklich einstimmig von den Anwesenden so beschlossen, im Einzelfall in geheimer Abstimmung.
- (4) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Erteilung einer Protokollabschrift der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 14 Fachressorts

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung besondere Fachressorts berufen. Die Leiter der Fachressorts werden im gleichen Tonus wie der geschäftsführende Vorstand gewählt, vom Vorstand ernannt.
- (2) Die Etablierung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Fachressorts dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen. Sie können in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied auch operative Aufgaben übernehmen.

G. Auslegung

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht werden soll.